



99128015037002

Wählbarkeitsbescheinigung beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/122005602/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128015037002
Leistungsbezeichnung I	Wählbarkeitsbescheinigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wahlperiode, Kommunalwahl, Wahlkandidat, Mandat, Rat des Kreises, Parlament, Landrat, Abgeordnete, Kreistag, Bewerber, Wahlen, Kommunalparlament, Kreisvorstand, Bürgerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum





Modul	Sachverhalt
	Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.03.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3P6 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV9P4/part/S https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV3P6 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WOMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK WGMVV9P4/part/S
Teaser	Wer sich um ein Mandat im Kreistag oder in der Stadt- bzw. Gemeindevertretung bewirbt, muss die Kriterien der Wählbarkeit erfüllen. Das ist beim Einreichen der Wahlvorschläge nachzuweisen.
Volltext	Wählbar zu Kreistagswahlen sowie zu Stadt- bzw. Gemeindevertretungswahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag
	 das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen





Modul	Sachverhalt
	Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
Erforderliche Unterlagen	 formloser schriftlicher oder elektronischer Antrag (siehe Antragsformular) bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde Vollmacht der Kandidatin oder des Kandidaten bei Beantragung durch den Wahlvorschlagsträger (Partei oder Wählergruppe) oder eine sonstige bevollmächtigte Person
Voraussetzungen	 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union das 18. Lebensjahr vollendet seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ständiger Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt die Erteilung einer Wählbarkeitsbescheinigung selbst bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde ihrer oder seiner alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung oder erteilt hierfür eine schriftliche Vollmacht (an den Wahlvorschlagsträger (Partei oder Wählergruppe) oder eine sonstige Person). Die Vollmacht kann mit der Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag "Anlage 4 Formblatt 4.1.3 Seite 2" Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) oder im Wahlvorschlag der Einzelbewerbung "Anlage 4 Formblatt 4.2 Seite 2" LKWO M-V erteilt werden. Die Beantragung der Wählbarkeitsbescheinigung kann • bei persönlicher Vorsprache, • formlos schriftlich, • formlos per E-Mail oder • im elektronischen Antragsverfahren (soweit für die jeweilige Stadt/Gemeinde freigeschaltet)





Modul	Sachverhalt
	erfolgen. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, erteilt die Gemeindebehörde (Wahl- oder Meldebehörde) die Bescheinigung der Wählbarkeit. Wurde die Bescheinigung per E-Mail oder im elektronischen Antragsverfahren beantragt, sendet die Meldebehörde die Bescheinigung an die im Melderegister verzeichnete Adresse der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten. Von dort muss sie dann dem Wahlvorschlag beigefügt werden, bevor dieser bei der Wahlleitung eingereicht wird.
Bearbeitungsdauer	sofort bis wenige Tage
Frist	Einreichung zusammen mit den übrigen Wahlvorschlagsunterlagen bei der Kreiswahlleitung (bei Kreistagswahl) oder bei der Gemeindewahlleitung (bei Gemeindevertretungswahl) bis zum 75. Tag vor der Wahl, 16 Uhr.
weiterführende Informationen	Die Kreiswahlleitung oder die Stadt- beziehungsweise Gemeindewahlleitung fordert gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Wahl in den Kreistag eines Landkreises oder in die Stadt- bzw. Gemeindevertretung muss man wählbar sein und die Wählbarkeit nachweisen.
Ansprechpunkt	Zuständig ist Gemeindewahlbehörde oder die Meldebehörde.
Zuständige Stelle	Zuständig ist Gemeindewahlbehörde oder die Meldebehörde.
Formulare	Schriftliche Vollmacht bei Beantragung durch den Wahlvorschlagsträger oder eine sonstige Person (Schriftformerfordernis). Die Formularvordrucke sind bei der Kreiswahlleitung bzw. bei der Gemeindewahlleitung erhältlich oder im Internet abrufbar, zum Beispiel unter:





Modul	Sachverhalt
	Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag, Seite 2 (Formblatt 4.1.3) Wahlvorschlag (Einzelbewerbung), Seite 2 (Formblatt 4.2) https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id =00297_MV_00000 https://fms.mv-regierung.de/lip3_2/action/invoke.do?id =00297_MV_00000
Ursprungsportal	Wählbarkeitsbescheinigung beantragen, Apply for a certificate of eligibility